



85



VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38730  
Telefax: (43 01) 4000 99 38730  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-111/072/2461/2017/E-3  
GH Immobilienmakler GmbH

Wien, 10.03.2017

Geschäftsabteilung: VGW-R

GH Immobilienmakler GmbH  
z. H. Herrn RA Dr. Adrian Hollaender

Aslangasse 8  
1190 Wien  
**RSb**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.1.2017 zur Zahl Ra 2015/05/0018-7, wurde der Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 5.2.2015, Zahl VGW-111/072/1087/2015-1, aufgehoben. Es hat daher eine Ersatzentscheidung zu ergehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis festgehalten, dass die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen hat, wenn ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt hat.

Es wird Ihnen daher vorgehalten, dass Ihr Antrag vom 27.12.2014, wonach das Verwaltungsgericht Wien die Säumnis der Behörden bezüglich der Erledigung der Anträge vom 14.5.2014 an den Wiener Bürgermeister als Landeshauptmann, den Magistrat der Stadt Wien – Baupolizei und die Wiener Landesregierung feststellen möge, keine gesetzliche Grundlage hat, zumal mit diesem Antrag keine Sachentscheidung begehrt wurde. Sie haben die Möglichkeit, binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine

Stellungnahme dazu abzugeben bzw. mitzuteilen, ob Sie mit diesen Anträgen Säumnisbeschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erheben wollten.

Dr.<sup>in</sup> Lettner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>